



VEREINSSTATUTEN

Verein zur Bewahrung des jüdischen Kulturerbes Lackenbachs

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
„Verein zur Bewahrung des jüdischen Kulturerbes Lackenbachs“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Lackenbach, Burgenland**, und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich sowie, soweit erforderlich, international.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

1. **Dokumentation, Erforschung und Bewahrung** des jüdischen Erbes der ehemaligen jüdischen Gemeinde Lackenbach.
2. **Betreuung, Erhaltung und Vermittlung** historischer Orte und des jüdischen Lebens, insbesondere:
 - Der Sozialen Strukturen und Einrichtungen des jüdischen Lackenbachs
 - des jüdischen Friedhofs Lackenbach,
 - der historischen Mikwe,
 - der Standorte der Synagoge, Schule und anderer Gemeindeeinrichtungen
 - virtuelle Rekonstruktion und Lay Out des jüdischen Lackenbachs
 - sowie anderer relevanter baulicher Spuren.
3. **Aufbau und Betreuung eines historischen und Jüdischen Informationszentrums Lackenbach.**
4. **Sichtung, Aufarbeitung, Archivierung und Digitalisierung**
 - personenbezogener Daten jüdischer Einwohner Lackenbachs (wer einmal war und wo gelebt hat),
 - ehemaliger jüdischer Einrichtungen, Wohnhäuser und deren Bewohner durch geeignete Informationssysteme
 - historischer Quellen, Fotos, Dokumente, Grabsteine, Familiengeschichten und Ritualgegenstände
5. **Förderung von Bildung und Erinnerungskultur** und der Stärkung einer demokratischen Gesinnung zur Vermeidung von Demokratieabbau insbesondere durch



- Mitarbeit an der Konzeption und Errichtung einer Gedenkstätte für die vertriebenen und ermordeten jüdischen Einwohner Lackenbachs und Auswahl eines historisch würdigen Aufstellungsortes in Lackenbach
- Erfassung aller abgewanderten, vertriebenen und ermordeten Lackenbacher Juden bis 1938 und ihre Sichtbarmachung an der Gedenkstätte
- Publikationen
- Ausstellungen,
- Workshops,
- Vorträge,
- pädagogische Programme für Schulen
- Kooperation mit allen „Sieben Gemeinden“ des Burgenlandes und den benachbarten jüdischen Gemeinden von Bratislava, Sopron, Nagykanisza, Kőszeg und Szombathely

6. **Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung** jüdischer Geschichte im Burgenland.
7. **Pflege der Kontakte** zu Nachkommen der ehemaligen jüdischen Familien weltweit und Aufbau eines internationalen Netzwerkes.
8. **Zusammenarbeit** mit staatlichen, wissenschaftlichen und religiösen Institutionen, Museen und Universitäten.
9. **Durch Aufarbeitung der Geschichte Stärkung von demokratischer Gesinnung und Werte** zur Vermeidung von Demokratieabbau

§ 3 Tätigkeiten und Mittelaufbringung zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 BAO Bundesabgabenordnung).
3. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel

- Erarbeitung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Publikationen
- Veranstaltungen, Symposien, Gedenkfeiern



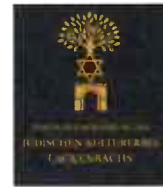
- Kultur- und Bildungsprogramme
- Kooperationen mit Schulen und Gemeinden
- Öffentlichkeitsarbeit und Online-Präsenz
- Führungen, Dokumentationsarbeit, Erinnerungsprojekte

2. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und öffentliche Förderungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Symposien oder Publikationen
- Projektförderungen nationaler und internationaler Stellen
- Erträge aus der Vermögensverwaltung;
- Werbe- und Sponsoringeinnahmen;

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.



9. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
10. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
11. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
12. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
13. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
14. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
15. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten
16. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
17. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
18. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
19. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
20. Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.



21. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

A. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind alle im Verein aktiv tätigen, natürlichen Personen und jene, die von der Generalversammlung mit der Übernahme von Organfunktionen im Leitungsorgan, als Rechnungsprüfer im Rahmen einer Wahl hierzu betraut oder in den Vorstand kooptiert oder denen anlässlich ihrer Aufnahme vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft ausdrücklich zuerkannt wurden. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie ab dem 16. Lebensjahr das aktive und ab dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht (=Übernahme einer Organfunktion). Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

B. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder sonstigen Unterstützungsbeitrages fördern. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie haben daher kein aktives Wahlrecht, können aber Organfunktionen im Verein übernehmen (passives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder können sowohl juristische Personen und natürliche Personen sein, denen anlässlich ihrer Aufnahme vom Vorstand die Fördermitgliedschaft zuerkannt wurde. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters als fördernde Mitglieder aufgenommen werden,

C. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen ein passives Wahlrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Vereines können nur physische Personen werden.** Ausgenommen davon ist die Gemeinde Lackenbach als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Mitglied des Vereines kann jedoch nur werden, wer einen schriftlichen Antrag gestellt hat.
2. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstandes (oder an die offizielle Vereinsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen.
3. Mit dem Antrag hat der Mitgliedswerber seine Bereitschaft zur Abgabe der vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks benötigten Einverständniserklärung betreffend Datenschutz nach den Vorschriften des Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erklären.



4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und ist gegen die Ablehnung kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig.
5. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats, sofern zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedswerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
3. Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
5. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
7. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das betroffene Mitglied jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, das vereinsinterne Schiedsgericht (§ 15) mittels einer schriftlichen Berufung zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen. Die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes ist endgültig.



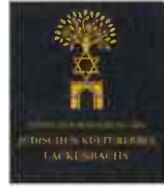
9. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung durch das vereinsinterne Schiedsgericht über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des vereinsinternen rechtskräftigen Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
10. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Vereinsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. 6.6 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 6.8 und Abs. 6.9 sind in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden für jedes Vereinsjahr vom Leitungsorgan (Vorstand) auf Basis der in der Generalversammlung beschlossenen Rahmenvorgaben festgesetzt.
2. Das Leitungsorgan (Vorstand) ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen herabzusetzen oder Ratenzahlungen zu gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 16 Jahren und den Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und fördernden Mitgliedern ab einem Alter von 18 Jahren zu, sofern Sie auch den Ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben.
3. Mindestens drei Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und die Mittelverwendung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen und vorgeschriebenen Höhe verpflichtet. Bis zur vollständigen Bezahlung des



jeweils vorgeschriebenen Beitrages ist das betroffene Mitglied von einer Teilnahme in einer Generalversammlung ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre im Laufe des Kalenderjahres das dem dritten Jahr folgt statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich entweder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) oder über soziale Kanäle, wie z.B. einer eigenen WhatsApp Gruppe oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Vereinshomepage einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer oder ein vom Gericht bestellter Kurator berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) eingebracht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereines können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, welche bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung nachweislich den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zur Gänze einbezahlt haben. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes



stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes („Obmann“) oder einer seiner Stellvertreter („Obmann-Stellvertreter“) oder ein vom Vorstand ermächtigter Dritter, der nicht Mitglied des Vereines sein muss. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
11. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“ iSd § 3 VirtGesG). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird.
12. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung dieser Statuten. Der Vorstand kann optional auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;
 - b) Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (oder einer Bilanz) samt einer Vermögensübersicht (gem. § 11a VereinsG);
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
 - d) Beschlussfassung der Rahmenbedingungen für die vom Vorstand jährlich zu beschließenden Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Genehmigung einer allenfalls vom Vorstand erlassenden Geschäfts- und/oder Disziplinarordnung;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge;



- h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier und höchstens **sieben** Mitgliedern.

- Obmann/Obfrau
- Obmann-/Obfraustellvertreter*in
- Schriftführer*in
- Kassier*in

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beratungsbeirat einrichten (Advisory Board). Die Mitglieder des Beratungsbeirates werden im Vorstand einstimmig gewählt. Sie haben keine Stimmrechte.

Ein Vertreter des Gemeinderates Lackenbach wird immer in den Beirat nominiert. Die Entsendung der/des Amtsfrau/annes ist als Vertretung der KÖR Lackenbach zulässig.

2. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende des Vorstands, trägt die im Vereinsregister einzutragende Funktionsbezeichnung „**Obmann**“ und seine Stellvertreter die Funktionsbezeichnung „**Obmann-Stellvertreter**“. Die Wahl mehrerer „Obmann-Stellvertreter“ ist möglich. Die Vertretungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes intern festgelegt. Alle übrigen gewählten Mitglieder sind einfache Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode **von unbestimmter Dauer** bestellt. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung ebenfalls für unbestimmte Dauer.
4. Mitglieder des Vorstands müssen zumindest 18 Jahre alt (volljährig) und entsprechend rechtsgeschäftsfähig sein. Jede Funktion im Vorstand muss höchstpersönlich und ehrenamtlich ausgeübt werden.
5. Der Vorstand als gewähltes Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.



6. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
7. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe oder bei Gefahr in Verzug mündlich bzw. telefonisch zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Ist auch der Stellvertreter bzw. sind alle Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
8. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so hat der Obmann jedenfalls dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder mit einem gemeinsamen, schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Vorstandssitzung hat dann binnen einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen zu werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Einberufung erfolgen, so hat jeder der antragstellenden Vorstandsmitglieder das Recht, die Einberufung der Vorstandssitzung selbst vorzunehmen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Obmanns oder eines Obmann-Stellvertreters, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verein (bei Gefahr in Verzug) oder wenn der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter/alle Obmann-Stellvertreter seine/ihre Funktion(en) zurückgelegt hat/haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig ist/sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Falle einer Besetzung von mehr als zwei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden). Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor damit einverstanden sind. Sollte der Vorstand jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Rechtsgültige Beschlussfassungen können in diesem Falle nur mit Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erfolgen.
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle verbleibenden Vorstandsmitglieder, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Rechnungsprüfer zu richten.
12. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder mehrerer einzelner Vorstandsmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest zwei Vorstandsmitglieder im Verein verbleiben.



13. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, dass nur noch ein oder kein Vorstandsmitglied verbleiben würde, sind alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei der Vereinsbehörde erst mit Wahl bzw. Kooptierung von zumindest einem oder zwei Vorstandsmitglieder wirksam.
14. Vorstandssitzungen können auch in Anwendung der §§ 3 und 4 VirtGesG ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle“ Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Vorstandsmitgliedern der barrierefreie Zugang zur Vorstandssitzung gewährleistet wird.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.

1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
 - a) die Vertretung des Vereines nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Kooptierung von Vereinsmitgliedern in den Vorstand gemäß § 12 Abs 12.5 dieser Satzungen;
 - h) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
 - i) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind;
 - j) Wahrnehmung aller gesellschaftsrechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen bei Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist; wie z.B. die Bestellung eines Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;
 - k) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst



verantwortlich zeichnet. Diese Geschäftsordnung ist bei der nächstfolgenden, abgehaltenen Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 14 Vertretungsbefugnisse

1. Dem Obmann in seinem Verhinderungsfalle einem Obmann-Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.
2. Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon zumindest einer der Obmann sein muss.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Ein Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann während seiner Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit mit allen dem Obmann übertragenen Funktionen. Sollte der Obmann-Stellvertreter oder weitere Obmann-Stellvertreter gleichzeitig auch abwesend oder handlungsunfähig sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste, noch vorhandene Vorstandsmitglied diese Funktion. Ist kein Vorstandsmitglied handlungsfähig übernimmt ein Rechnungsprüfer die dem Obmann übertragenen Funktionen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.



3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 16.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.



§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat bei freiwilliger (oder behördlicher) Auflösung des Vereins auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll an eine **gemeinnützige Institution in Österreich**, vorzugsweise im Burgenland, die ähnliche Zwecke wie der gegenständliche Verein verfolgt, übertragen werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss das Vereinsvermögen für sonstige, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Dies auch, wenn der gemeinnützige Zweck gemäß §§ 34 ff BAO während des Vereinsbestandes verlorengeht.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Die Bestimmungen über den Datenschutz werden vom Verein streng eingehalten.
2. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied erteilen durch seinen Beitritt dem Verein seine Zustimmung dazu, dass personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum und Funktion im Verein) elektronisch gespeichert, Verarbeitet und weitergegeben werden, für Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung aus der Vereinsmitgliedschaft und Informationen über Vereinsaktivitäten.
3. Die Mitglieder erhalten eine Information über Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten. Mit Beitritt zum Verein bestätigen die Vereinsmitglieder, die vom Mitglied zur Vertretung im Verein benannten Personen und die Vorstandsmitglieder, die Einwilligungserklärung des Vereins erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen, insbesondere über das Widerrufsrecht, zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 20 Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung am 19.12.2025 in Lackenbach beschlossen und treten mit Wirkung der bescheidmäßigen Einladung der zuständigen Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit in Kraft.

